

Inhaltsverzeichnis

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG)
Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhezeiten und der Sonn- und Feiertagsruhe
im Bereich der kritischen Infrastruktur
Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Januar 2022
Gz.: RvS-GAA-6132-1/55

Allgemeine Angelegenheiten der Verwaltung und Verwaltungsgerichtsbarkeit

Vollzug des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) Ausnahmen von der täglichen Höchstarbeitszeit, den Ruhezeiten und der Sonn- und Feiertagsruhe im Bereich der kritischen Infra- struktur

Bekanntmachung der Regierung von Schwaben vom 20. Januar 2022 Gz.: RvS-GAA-6132-1/5

Die Regierung von Schwaben erlässt auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) folgende

Allgemeinverfügung:

1. Anwendungsbereich

Die Regelungen dieser Allgemeinverfügung gelten für Tätigkeiten in Organisationen und Einrichtungen mit wichtiger Bedeutung für das Gemeinwesen, bei deren Ausfall oder Beeinträchtigung nachhaltig wirkende Versorgungsengpässe, erhebliche Störungen der öffentlichen Sicherheit oder andere schwerwiegend nachteilige Folgen eintreten würden (Kritische Infrastruktur). Das sind insbesondere Tätigkeiten in den Bereichen

- der Energieversorgung
- der Wasser- und Abwasserversorgung

- der Nahrungsmittelversorgung und Landwirtschaft
- der Kinder- und Jugendhilfe
- der Informationstechnik und Telekommunikation
- des Gesundheits- und Pflegebereichs einschließlich aller Bereiche zur Bekämpfung der Corona-Pandemie
- des Finanz- und Versicherungswesens, insbesondere der Geldversorgung,
- des Transports und Verkehrs
- des öffentlichen Dienstes und der Rechtsprechung
- der öffentlichen Sicherheit, der Feuerwehr und des Katastrophenschutzes
- Presse und Rundfunk sowie
- der Abfallentsorgung.

Bei der Einstufung in einen der oben genannten Bereiche kann ein großzügiger Maßstab zugrunde gelegt werden.

2. Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer

- 2.1 Abweichend von den §§ 3 und 6 Abs. 2 ArbZG darf die werktägliche Arbeitszeit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer bei den in Nr. 1 genannten Tätigkeiten auf bis zu zwölf Stunden verlängert werden. Dies gilt nur, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann. Die Verlängerung muss wegen der Corona-Pandemie zur Auf-

rechterhaltung der kritischen Infrastruktur notwendig sein.

2.2 Wird von den durch Nr. 2.1 ermöglichten Abweichungen Gebrauch gemacht, darf die Arbeitszeit 60 Stunden wöchentlich nicht überschreiten. Die Wochenarbeitszeit nach Satz 1 darf in dringenden Ausnahmefällen auch über 60 Stunden hinaus verlängert werden, soweit die Verlängerung nicht durch vorausschauende organisatorische Maßnahmen einschließlich notwendiger Arbeitszeitdisposition, durch Einstellungen oder sonstige personalwirtschaftliche Maßnahmen vermieden werden kann. Paragraph 15 Abs. 4 ArbZG bleibt unberührt.

3. Ruhezeit

Abweichend von § 5 Abs. 1 und § 7 Abs. 9 ArbZG darf die Ruhezeit bei den in Nr. 1 genannten Tätigkeiten um bis zu zwei Stunden verkürzt werden, wobei eine Mindestruhezeit von neun Stunden nicht unterschritten werden darf. Die Verkürzung ist nur zulässig, wenn sie wegen der Corona-Pandemie zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur notwendig ist. Jede Verkürzung der Ruhezeit ist innerhalb von vier Wochen auszugleichen. Der Ausgleich ist nach Möglichkeit durch freie Tage zu gewähren, ansonsten durch Verlängerung anderer Ruhezeiten auf jeweils mindestens 13 Stunden.

4. Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

4.1 Abweichend von § 9 Abs. 1 des ArbZG dürfen Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer mit den in Nr. 1 genannten Tätigkeiten auch an Sonn- und Feiertagen beschäftigt werden, sofern die Arbeiten nicht an Werktagen vorgenommen werden können. Nr. 2.1 gilt entsprechend, soweit das Gesetz über den Ladenschluss dem nicht entgegensteht. Im Übrigen gilt Nr. 2.2 entsprechend.

4.2 Abweichend von § 11 Abs. 3 Satz 1 ArbZG kann der Ersatzruhetag für Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer, die an einem Sonntag nach Nr. 4.1 beschäftigt werden, innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen gewährt werden.

4.3 Paragraph 11 Abs. 2 ArbZG gilt unter Berücksichtigung der Abweichungen in den Nrn. 2, 3 und 4.1 Satz 2. Paragraph 11 Abs. 1, Abs. 3 Satz 2 sowie Abs. 4 ArbZG bleibt unberührt.

4.4 Auf Wunsch ist den Beschäftigten die Teilnahme am Hauptgottesdienst am Sonntagvormittag zu ermöglichen.

5. Schlussbestimmungen

5.1 Die sofortige Vollziehung dieser Allgemeinverfügung wird angeordnet.

5.2 Der vollständige oder teilweise Widerruf dieser Allgemeinverfügung mit Wirkung für die Zukunft bleibt ausdrücklich vorbehalten.

6. Inkrafttreten, Außerkrafttreten

Diese Allgemeinverfügung tritt am 21. Januar 2022 in Kraft und mit Ablauf des 19. März 2022 außer Kraft.

Begründung

I.

Die Omikron-Variante des Corona-Virus sorgt auch in Bayern für schnell steigende Infektionszahlen. Expertinnen und Experten gehen davon aus, dass die Neuinfektionsrate noch deutlich ansteigt und es auf Grund der damit verbundenen Quarantänenvorgaben bzw. Erkrankungen in vielen Fällen zu Personalengpässen kommen wird.

Solche Engpässe werden insbesondere auch für den Bereich der kritischen Infrastruktur befürchtet. Wie das Beispiel Großbritannien zeigt, wo auf Grund zahlreicher Omikron-Infektionen die Daseinsvorsorge nur noch eingeschränkt funktioniert, stellen die befürchteten Personalengpässe eine reale Gefahr für die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastrukturen dar.

Die Aufrechterhaltung der kritischen Infrastrukturen ist die Grundlage für das Funktionieren unserer Gesellschaft. Denn Wasser, Strom, Lebensmittel, eine funktionierende Gesundheitsversorgung oder der öffentliche Nah- und Fernverkehr sind für uns zwar alltägliche Dinge. Diese sind jedoch lebensnotwendig, weshalb ihre Verfügbarkeit zu jeder Zeit sicherzustellen ist.

II.

Die vorliegende Allgemeinverfügung ergeht auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 des Arbeitszeitgesetzes (ArbZG) vom 6. Juni 1994 (BGBl. I S. 1170), zuletzt geändert durch Art. 6 des Gesetzes vom 22. Dezember 2020 (BGBl. I S. 3334) in Verbindung mit § 1 Abs. 1 Satz 2 der Verordnung über gewerbeaufsichtliche Zuständigkeiten (ZustV-GA) vom 9. Dezember 2014 (GVBl. S. 555, BayRS 805-2-A/U), die zuletzt durch § 4

der Verordnung vom 13. April 2021 (GVBl. S. 205) geändert worden ist in Verbindung mit § 12 Nr. 1 Buchst. c der Verordnung über die Geschäftsverteilung der Bayerischen Staatsregierung (StRGVV) vom 28. Januar 2014 (GVBl. S. 31, BayRS 1102-2-S), die zuletzt durch Verordnung vom 14. September 2020 (GVBl. S. 566) geändert worden ist.

Nach § 15 Abs. 2 ArbZG kann die Aufsichtsbehörde abweichend von § 3 ArbZG und § 11 Abs. 2 in Verbindung mit § 3 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmern über die zulässige tägliche Höchstarbeitszeit von acht bzw. zehn Stunden hinaus sowie abweichend von § 9 ArbZG die Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen ausnahmsweise für zulässig erklären, soweit über die im Arbeitszeitgesetz vorgesehenen Ausnahmen hinaus weitere Ausnahmen im öffentlichen Interesse dringend nötig werden. Gleichmaßen kann die Aufsichtsbehörde gemäß § 15 Abs. 2 ArbZG Ausnahmen von den Bestimmungen zur Ruhezeit zulassen. Die Voraussetzungen für die befristete Erteilung einer Ausnahmegenehmigung liegen auf Grund der von Expertinnen und Experten prognostizierten zahlreichen Infektionen mit der Omikron-Variante und den dadurch voraussichtlich verursachten Personalengpässen auch im Bereich der kritischen Infrastruktur vor.

Die im Gesetz in § 14 ArbZG vorgesehenen Ausnahmen zur Durchführung der notwendigen Arbeiten sind nicht ausreichend und erfordern eine Prüfung durch den Arbeitgeber, ob die Tatbestandsvoraussetzungen vorliegen. Dies erfordert Zeit und personelle Ressourcen, die angesichts der prognostizierten Personalengpässe nicht immer in ausreichendem Maße zur Verfügung stehen. Im Interesse der Rechtssicherheit und, um einen reibungslosen Weiterbetrieb der kritischen Infrastruktur sicherzustellen, ist es daher – auch aus Gründen der Verfahrensökonomie – zweckmäßig, statt einer Vielzahl von Einzelgenehmigungen nach § 15 Abs. 2 ArbZG eine Allgemeinverfügung zu erlassen.

Der für die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung auf der Grundlage des § 15 Abs. 2 ArbZG erforderliche Tatbestand „im öffentlichen Interesse dringend nötig“ ist gegeben. Öffentliche Interessen im Sinne des § 15 Abs. 2 ArbZG sind grundsätzlich nur Interessen der Allgemeinheit, die ein gewisses Gewicht haben. Damit haben in der Regel alle privaten Interessen, insbesondere wirtschaftliche Belange der Betriebe, die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer über die gesetzlich zugelassenen täglichen Höchstarbeitszeiten hinaus sowie an Sonn- und Feiertagen bzw. abweichend von den Regelungen zu Ruhezeiten beschäftigen wollen, außer Betracht zu bleiben. Für

die Anwendung des § 15 Abs. 2 ArbZG ist zudem erforderlich, dass die Maßnahmen einem erheblichen Teil der Bevölkerung dienen und dringend nötig sind. Das ist nur der Fall, wenn ohne zeitnahe und unverzüglich erteilte Ausnahmegenehmigung erhebliche Nachteile entstehen, die im öffentlichen Interesse nicht hinzunehmen sind, die aber durch die Ausnahmegenehmigung vermieden werden können.

Die kritischen Infrastrukturen bilden die Grundlage für das Funktionieren unserer Gesellschaft. Deren Aufrechterhaltung liegt daher im dringenden öffentlichen Interesse. Wie insbesondere das Beispiel Großbritanniens zeigt, ist die Gefahr eines Zusammenbruchs oder jedenfalls einer nur noch eingeschränkten Funktion der kritischen Infrastruktur auf Grund zahlreicher Infektionen mit der hochansteckenden Omikron-Variante des Coronavirus eine reale Gefahr. Dem gilt es durch möglichst flexiblen Einsatz des verbleibenden Personals in der kritischen Infrastruktur entgegenzuwirken, um die Versorgung der Bevölkerung und insbesondere die notwendige Behandlung von Patientinnen und Patienten zu jeder Zeit gewährleisten zu können.

Dies wird durch die bewilligte Verlängerung der täglichen Höchstarbeitszeit und der Möglichkeit zur Sonn- und Feiertagsbeschäftigung deutlich vereinfacht. Die bis einschließlich 19. März 2022 befristete Bewilligung ist unter Abwägung des Schutzes der Gesundheit der Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer sowie des Schutzes der Sonn- und Feiertage daher das angemessene Mittel zur Aufrechterhaltung der kritischen Infrastruktur auch bei sehr dynamischem Corona-Infektionsgeschehens.

Angesichts des sehr dynamischen Corona-Infektionsgeschehens, das eine Beantragung von Einzelfallgenehmigungen untunlich erscheinen lässt, und auf Grund der großen Zahl der betroffenen Arbeitgeber ergeht diese Ausnahmegenehmigung im Wege einer Allgemeinverfügung.

Es wird die sofortige Vollziehung gemäß § 80 Abs. 2 Satz 1 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung angeordnet. Die sofortige Geltung der bewilligten Ausnahmen nach § 15 Abs. 2 ArbZG liegt im öffentlichen Interesse. Die Maßnahmen sind erforderlich, um den Betrieb der kritischen Infrastruktur auch bei den prognostizierten zahlreichen Corona-Neuinfektionen und dem dadurch verursachten Personalmangel aufrechtzuerhalten.

Die Allgemeinverfügung steht unter einem Widerrufsvorbehalt, um möglichen Änderungen des Bedarfs an verlängerten täglichen Höchstarbeitszeiten und der Sonn- und Feiertagsbeschäftigung

bei sich änderndem Pandemieverlauf Rechnung tragen zu können.

III.

Weicht der Arbeitgeber auf Grund der bewilligten Ausnahmen von den Vorgaben des Arbeitszeitgesetzes ab, ist der Gesundheitsschutz der Beschäftigten sicherzustellen, wozu gegebenenfalls die Gefährdungsbeurteilung anzupassen ist.

Diese Allgemeinverfügung erweitert die Möglichkeiten betrieblicher Steuerung, ersetzt aber nicht die Mitbestimmungsrechte des Betriebs- bzw. Personalrats nach den jeweiligen Betriebs- bzw. Personalvertretungsgesetzen.

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach ihrer Bekanntgabe Klage schriftlich, zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle oder elektronisch in einer für den Schriftformersatz zugelassenen Form erhoben werden.

Die Klage ist bei dem Bayerischen Verwaltungsgericht Augsburg in 86152 Augsburg, Kornhausgasse 4, zu erheben.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Gegenstand des Klagebehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, die angefochtene Allgemeinverfügung soll in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Hinweise zur Rechtsbehelfsbelehrung

- Die Einlegung eines Rechtsbehelfs per einfacher E-Mail ist nicht zugelassen und entfaltet keine rechtlichen Wirkungen!

Nähere Informationen zur elektronischen Einlegung von Rechtsbehelfen entnehmen Sie bitte der Internetpräsenz der Bayerischen Verwaltungsgerichtsbarkeit (www.vgh.bayern.de).

- Ab 01.01.2022 muss der in § 55d VwGO genannte Personenkreis Klagen grundsätzlich elektronisch einreichen.
- Kraft Bundesrecht wird in Prozessen vor den Verwaltungsgerichten infolge der Klageerhebung eine Verfahrensgebühr fällig.

Augsburg, den 20. Januar 2022
Regierung von Schwaben

Dr. Erwin Lohner
Regierungspräsident

RABl. Schw. 2022 S. 5